

# Normvertrag für den Abschluß von Übersetzungsverträgen

Neue Fassung, gültig ab 1. 7. 1992

## Rahmenvertrag

Zwischen dem Verband deutscher Schriftsteller (VS) in der IG Druck und Papier und dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V./Verleger-Ausschuß ist folgendes vereinbart:

1. Die Vertragschließenden haben den diesem Rahmenvertrag beiliegenden **Normvertrag für den Abschluß von Übersetzungsverträgen** vereinbart. Die Vertragschließenden verpflichten sich, darauf hinzuwirken, daß ihre Mitglieder nicht ohne triftigen Grund zu Lasten des Übersetzers von diesem Normvertrag abweichen.

## Rahmenvertrag

Zwischen dem Verband deutscher Schriftsteller (VS) in der IG Druck und Papier und dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V./Verleger-Ausschuß ist folgendes vereinbart:

1. Die Vertragschließenden haben den diesem Rahmenvertrag beiliegenden **Normvertrag für den Abschluß von Übersetzungsverträgen** vereinbart. Die Vertragschließenden verpflichten sich, darauf hinzuwirken, daß ihre Mitglieder nicht ohne triftigen Grund zu Lasten des Übersetzers von diesem Normvertrag abweichen.

2. a) Der Vertrag gilt in der Regel **nicht** für folgende Werke:

- Werke, deren Charakter wesentlich durch Illustrationen bestimmt wird,
- Sammelwerke, an denen mehrere Autoren und mehrere Übersetzer beteiligt sind,
- Fach- und wissenschaftliche Werke im engeren Sinn, **wohl aber** für Sachbücher.

b) Er gilt ferner in der Regel nicht bei Übersetzungen, für die ihrem Charakter nach ein Autorenvertrag angemessener ist.

3. Die Vertragschließenden haben eine "Schlichtungs- und Schiedsstelle Buch" eingerichtet, die im Rahmen der vereinbarten Statuten über die vertragschließenden Verbände von jedem ihrer Mitglieder angerufen werden kann.

4. Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, daß des weiteren eine Vereinbarung über Regelhonorare geschlossen werden soll.

5. Dieser Vertrag tritt am 1. Juli 1982 in Kraft. Er ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann - mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende - erstmals zum 31. Dezember 1983 gekündigt werden.

Stuttgart, den 13. Mai 1982  
Industriegewerkschaft Druck und Papier  
- Verband deutscher Schriftsteller -

Frankfurt/M., den 4. Mai 1982  
Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.  
- Verleger-Ausschuß -

## Ergänzung zum Rahmenvertrag

Zwischen dem Verband deutscher Schriftsteller (VS) in der Industriegewerkschaft Medien und dem Verleger-Ausschuß des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. wird vereinbart:

1. Der Normvertrag für den Abschluß von Übersetzungsverträgen (Übersetzungsvertrag) in der ab 1. Juli

1982 gültigen Fassung wird durch die hier beiliegende Fassung ersetzt.

2. Dieser Vertrag tritt am 1. Juli 1992 in Kraft. Er ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende - erstmals zum 31. Dezember 1993 - gekündigt werden.

Stuttgart und Frankfurt am Main, den 11. Mai 1992

Industriegewerkschaft Medien / Verband deutscher Schriftsteller

Börsenverein des deutschen Buchhandels e.V. / Verleger-Ausschuß

## **Übersetzungsvertrag**

zwischen

---

(nachstehend: Übersetzer)

und

---

(nachstehend: Verlag)

### **§ 1**

#### **Vertragsgegenstand**

1.

Gegenstand dieses Vertrages ist die deutsche Übersetzung des Werkes mit dem Originaltitel

---

von \_\_\_\_\_

2.

Der Verlag ist Inhaber des deutschsprachigen Verlagsrechts.

3.

Zeitliche, räumliche oder sachliche Beschränkungen des Verlagsrechts, die dem Verlag von seinem Lizenzgeber auferlegt wurden oder werden, gelten dem Übersetzer gegenüber nur, soweit der Verlag sie dem Übersetzer schriftlich bekanntgibt, es sei denn, sie seien Inhalt dieses Vertrags.

4.

Es ist Sache des Verlags, auf die Wahrung der Rechte Dritter zu achten. Der Übersetzer weist den Verlag auf alle ihm bekannten Rechte hin, die mit dem übersetzten Werk verletzt werden könnten (z. B. Persönlichkeits-, Zitat-, Bild- und Abbildungsrechte).

### **§ 2**

#### **Rechte und Pflichten des Übersetzers**

1.

Der Übersetzer verpflichtet sich, das Werk persönlich zu übersetzen und dabei die Urheberpersönlichkeitsrechte des Originalautors zu wahren. Die Anfertigung der Übersetzung durch Dritte bedarf der Zustimmung des Verlags.

2.

Der Übersetzer verpflichtet sich, das Werk ohne Kürzungen, Zusätze und sonstige Veränderungen gegenüber dem Original in angemessener Weise zu übertragen.

3.

Abweichende von und/oder ergänzend zu Abs. 2 werden folgende Eigenschaften und Besonderheiten der Übersetzung vereinbart:

---

---

---

4. Spätere Ergänzungen zu Abs. 3 bedürfen - unbeschadet der Bestimmung des Abs. 5 - der schriftlichen Vereinbarung.

5. Beanstandet der Verlag die Übersetzung als nicht den Absätzen 1 bis 4 entsprechend, teilt er dies dem Übersetzer innerhalb von drei Monaten nach Manuskriptablieferung mit. Wird das Manuskript vor dem vertraglich vereinbarten Abgabetermin abgeliefert, beginnt die Frist erst mit dem vereinbarten Abgabetermin. Behebt der Übersetzer die beanstandeten Mängel nicht innerhalb einer Frist von \_\_\_\_\_ Wochen, ist der Verlag berechtigt, unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts des Übersetzers die Übersetzung durch Dritte ändern und, falls erforderlich, bearbeiten zu lassen. Zu solchen Änderungen oder Bearbeitungen ist der Übersetzer, nicht jedoch sein Rechtsnachfolger zu hören.

6. Wird durch solche Änderungen und Bearbeitungen der Stil der Übersetzung derart beeinträchtigt, daß das Urheberpersönlichkeitsrecht des Übersetzers verletzt sein könnte, ist der Übersetzer berechtigt, dem Verlag die Erwähnung seines Namens als Übersetzer zu untersagen. Untersagt der Übersetzer dies nicht, ist der Verlag berechtigt, den Bearbeiter als Mitübersetzer zu erwähnen.

7. Ergibt eine Überprüfung des Manuskripts, daß die Übersetzung auch nach Anwendung der Abs. 5 und 6 den Anforderungen der Abs. 1 bis 4 nicht entspricht, oder verweigert der Originalautor eine von ihm vorbehaltene Genehmigung der Übersetzung, ist der Verlag nicht zur Verwertung der Übersetzung verpflichtet.

### **§ 3 Rechte und Pflichten des Verlags**

1. Der Verlag ist, soweit dieser Vertrag nicht Abweichendes bestimmt, verpflichtet, das übersetzte Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten, und dafür angemessen zu werben. Übt er sein Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht nicht aus, so hat er dies unter Angabe der Gründe dem Übersetzer unverzüglich mitzuteilen. Ist der Verlag zur Verwertung in deutscher Übersetzung von der Autorisation des Inhabers der Rechte am Originalwerk abhängig, richtet sich seine Publikationspflicht nach den mit diesem abgeschlossenen Vereinbarungen.

2. Der Verlag übereignet dem Übersetzer kostenlos ein Exemplar des Originaltextes und stellt ihm folgende Arbeitsmittel leihweise zur Verfügung:

---

---

3. Titel, Ausstattung, Buchumschlag, Auflagenhöhe, Auslieferungstermin, Ladenpreis und Werbemaßnahmen werden vom Verlag nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Verlagszwecks sowie der im Verlagsbuchhandel für Ausgaben dieser Art herrschenden Übung bestimmt.

Das Recht des Verlags zur Bestimmung des Ladenpreises nach pflichtgemäßigen Ermessen schließt

auch dessen spätere Herauf- oder Herabsetzung ein. Bei Herabsetzung des Ladenpreises wird der Übersetzer vorher benachrichtigt.

#### **§ 4 Rechtseinräumungen**

1.  
Soweit in der Person des Übersetzers in Ausübung der Übersetzung Urheberrechte oder ähnliche Schutzrechte entstehen, überträgt er dem Verlag räumlich unbeschränkt für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (Verlagsrecht/Hauptrecht) der Übersetzung für alle Ausgaben und Auflagen ohne Stückzahlbegrenzung.

2.  
Der Übersetzer räumt dem Verlag für die Dauer des Hauptrechts gemäß Abs. 1 außerdem folgende ausschließliche Nebenrechte ein:

- a) das Recht des ganzen oder teilweisen Vorabdrucks und Nachdrucks auch in Zeitungen und Zeitschriften;
- b) das Recht der Übersetzung in Mundarten;
- c) das Recht zur Vergabe von Lizenzen für Taschenbuch-, Volks-, Sonder-, Reprint-, Schul- oder Buchgemeinschaftsausgaben;
- d) das Recht zur Herausgabe von Mikrokopieausgaben;
- e) das Recht zu sonstiger Vervielfältigung insbesondere durch fotomechanische oder ähnliche Verfahren (z. B. Fotokopie);
- f) das Recht zur Aufnahme auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe mittels Bild- oder Tonträger sowie das Recht zu deren Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe;
- g) das Recht zum Vortrag durch Dritte;
- h) die an der Übersetzung oder ihrer Bild- und Tonträgerfixierung oder durch Lautsprecherübertragung oder Sendung entstehenden Wiedergabe- und Überspielungsrechte

3.  
Darüberhinaus räumt der Übersetzer dem Verlag für die Dauer des Hauptrechts gemäß Abs. 1 folgende weitere ausschließliche Nebenrechte ein:

- a) das Recht zur Bearbeitung als Bühnenstück sowie das Recht der Aufführung des so bearbeiteten Werks;
- b) das Recht zur Verfilmung einschließlich der Rechte zur Bearbeitung als Drehbuch und zur Vorführung des so hergestellten Films;
- c) das Recht zur Bearbeitung und Verwertung der Übersetzung im Rundfunk, z. B. als Hörspiel einschließlich Wiedergaberecht (z. B. Gaststätten);
- d) das Recht zur Bearbeitung und Verwertung der Übersetzung im Fernsehfunk (Television) einschließlich Wiedergabe (z. B. Gaststätten);
- e) das Recht zur Vertonung der Übersetzung.

4.  
Der Übersetzer räumt dem Verlag schließlich für die Dauer des Hauptrechts gemäß Abs. 1 folgende ausschließliche Nebenrechte ein:

- a) die an der Übersetzung oder ihrer Bild- und Tonträgerfixierung oder durch Lautsprecherübertragung oder Sendung entstehenden Wiedergabe- und Überspielungsrechte;

b) das Recht zum gewerblichen oder nichtgewerblichen Ausleihen und Vermieten der Buchausgabe,

c) alle sonstigen durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommenen Rechte nach deren Satzung, Wahrnehmungsvertrag und Verteilungsplan.

5.

Der Verlag ist berechtigt, alle ihm hiernach zustehenden Rechte auf Dritte zu übertragen oder Dritten Nutzungsrechte an diesen Rechten einzuräumen.

6.

Der Verlag verpflichtet sich, den Übersetzer über wesentliche Nebenrechtsabschlüsse zu unterrichten, insbesondere über solche gemäß Abs. 2c und Abs. 3. Der Verlag stellt dem Übersetzer ein Belegexemplar jeder Lizenzausgabe des Werks zur Verfügung.

7.

Der Verlag gibt dem Übersetzer alle Informationen, derer dieser zur Wahrnehmung seiner Rechte bei der VG Wort bedarf.

## § 5

### Rückrufrecht des Übersetzers

Verwertet der Verlag die Übersetzung nicht (§ 2 Abs. 7, § 3 Abs. 1) oder verwertet er sie nicht weiter, so hat er dies dem Übersetzer unverzüglich mitzuteilen. Im übrigen steht dem Übersetzer dann ein Rückrufsrecht für seine Übersetzung gemäß § 41 UrhG zu.

## § 6

### Honorar

1.

Der Übersetzer erhält für seine Tätigkeit und für die Übertragung sämtlicher Rechte gemäß § 4 als Gegenleistung ein Honorar von

DM \_\_\_\_\_

pro Normseite (30 Zeilen zu 60 Anschlägen) des übersetzten Textes zahlbar wie folgt:

DM \_\_\_\_\_ bei Abschluß des Vertrags

DM \_\_\_\_\_ bei Ablieferung des ersten Drittels

DM \_\_\_\_\_ bei Ablieferung des zweiten Drittels

DM \_\_\_\_\_ bei Ablieferung des vollständigen Manuskripts

**oder**

Der Übersetzer erhält für seine Tätigkeit und für die Übertragung sämtliche Rechte gemäß § 4 als Gegenleistung ein Honorar von

DM \_\_\_\_\_

zahlbar wie folgt:

DM \_\_\_\_\_ bei Abschluß des Vertrags

DM \_\_\_\_\_ bei Ablieferung des ersten Drittels

DM \_\_\_\_\_ bei Ablieferung des zweiten Drittels

DM \_\_\_\_\_ bei Ablieferung des vollständigen Manuskripts.

2.

Übersteigt die Zahl der verkauften und bezahlten Exemplare \_\_\_\_\_ Stück, steht dem Übersetzer ein

zusätzliches Honorar zu und zwar in Höhe von \_\_\_\_ % des um die darin enthaltene Mehrwertsteuer verminderten Ladenverkaufspreises (Nettoladenverkaufspreis).

**oder**

Übersteigt die Anzahl der verkauften und bezahlten Exemplare \_\_\_\_ Stück, steht dem Übersetzer ein zusätzliches Honorar zu und zwar in Höhe von \_\_\_\_ % des um die darin enthaltene Mehrwertsteuer verminderten Verlagsabgabepreises (Nettoverlagsabgabepreis).

**oder**

Übersteigt die Anzahl der verkauften und bezahlten Exemplare \_\_\_\_ Stück, steht dem Übersetzer anstelle einer zusätzlichen umsatzbezogenen Honorierung ein zusätzliches Pauschalhonorar von DM \_\_\_\_\_, ab weiteren \_\_\_\_ Exemplaren von DM \_\_\_\_\_ und ab weiteren \_\_\_\_ Exemplaren von DM \_\_\_\_\_ zu.

3.

Bei den im Abs. 2 genannten Stückzahlen wird der Verkauf von Rohbogen der Originalausgabe - außerhalb von Nebenrechtseinräumungen - berücksichtigt. Hierfür erhält der Übersetzer ein Honorar in Höhe von \_\_\_\_ % des um die darin enthaltene Mehrwertsteuer verminderten Verlagsabgabepreises für Rohbogen.

**und/oder**

4.

Übersteigt der aus der Verwertung der Nebenrechte erzielte Verlagsanteil am Erlös den Betrag von DM \_\_\_\_\_, erhält der Übersetzer von dem darüber hinausgehenden Verlagsanteil am Erlös  
\_\_\_\_ % bei den Nebenrechten des § 4 Abs. 2  
\_\_\_\_ % bei den Nebenrechten des § 4 Abs. 3.

oder

Der aus der Verwertung der Nebenrechte erzielte Verlagsanteil am Erlös wird zwischen Übersetzer und Verlag geteilt, und zwar erhält der Übersetzer  
\_\_\_\_ % bei den Nebenrechten des § 4 Abs. 2  
\_\_\_\_ % bei den Nebenrechten des § 4 Abs. 3.

5.

Soweit Nebenrechte durch Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden, richten sich die Anteile von Verlag und Übersetzer nach deren satzungsgemäßen Bestimmungen.

**§ 7**

**Abrechnung**

1.

Ist der Übersetzer mehrwertsteuerpflichtig, zahlt der Verlag die auf die Honorarbeträge anfallende Mehrwertsteuer zusätzlich.

2.

Nach dem Tode des Übersetzters bestehen die Honorarverpflichtungen gegenüber den durch Erbschein ausgewiesenen Erben, die bei einer Mehrzahl von Erben einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu benennen haben.

**Für die absatzabhängigen Honorarbestandteile gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:**

3.

Honorarabrechnung und Zahlung erfolgen jährlich zum \_\_\_\_ innerhalb der auf den Stichtag folgenden \_\_\_\_ Wochen. Bei Nebenrechtsverwertungen mit im Einzelfall höheren Erlösen als DM \_\_\_\_\_ für den Übersetzer erhält dieser eine à conto-Zahlung nach Geldeingang.

4.

Der Verlag ist verpflichtet, einem vom Übersetzer beauftragten Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder

vereidigten Buchsachverständigen zur Überprüfung der Honorarabrechnungen Einsicht in die Bücher und Unterlagen zu gewähren. Die hierdurch anfallenden Kosten trägt der Verlag, wenn sich die Abrechnungen als fehlerhaft erweisen.

## **§ 8** **Vergütung bei Nichtverwertung der Übersetzung**

1. Unterbleibt die Verwertung aus Gründen, die nicht beim Übersetzer liegen, erhält der Übersetzer eine Vergütung in Höhe des nach § 6 vereinbarten Honorars; liegt zum Zeitpunkt der Erklärung der Nichtverwertung erst ein Teil der Übersetzung vor, können Verlag und Übersetzer Abweichendes vereinbaren.
2. Unterbleibt die Verwertung aus Gründen, die beim Übersetzer liegen, richtet sich die Vergütungspflicht nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Hat der Verlag gegenüber dem Übersetzer eine Publikationspflicht, bleiben weitergehende Ansprüche des Übersetzers auf Schadenersatz unberührt.

## **§ 9** **Manuskriptablieferung**

1. Der Übersetzer verpflichtet sich, das kopier- und satzfähige (nicht: maschinenlesbare oder reprofähige), mit Schreibmaschine geschriebene Manuskript wie folgt abzuliefern:  
ein Drittel (also bis Seite \_\_\_\_ der Originalausgabe) bis spätestens \_\_\_\_\_ 19\_\_\_\_\_  
ein weiteres Drittel (also bis Seite \_\_\_\_ der Originalausgabe) bis  
spätestens \_\_\_\_\_ 19\_\_\_\_\_  
das letzte Drittel bzw. das gesamte Manuskript bis spätestens \_\_\_\_\_ 19\_\_\_\_\_
2. Werden diese Fristen nicht eingehalten, gilt als angemessene Nachfrist ein Zeitraum von jeweils drei Wochen.
3. Der Übersetzer vermerkt auf dem Manuskript den Beginn jeder neuen Seite des Originals.
4. Das Manuskript bleibt Eigentum des Übersetzers. Es kann vom Übersetzer bis zu drei Monate nach Erscheinen des Werks zurückverlangt werden. Danach besteht keine Aufbewahrungspflicht des Verlags mehr.
5. Der Übersetzer behält eine Ausfertigung des Manuskriptes bei sich.

## **§ 10** **Satz und Korrektur**

1. Die erste Korrektur des Satzes wird vom Verlag oder von der Druckerei vorgenommen. Der Verlag ist sodann verpflichtet, dem Übersetzer in allen Teilen gut lesbare Abzüge zu übersenden, die der Übersetzer unverzüglich honorarfrei korrigiert und mit dem Vermerk "druckfertig" versieht; durch diesen Vermerk werden auch etwaige Abweichungen vom Manuskript genehmigt. Abzüge gelten auch dann als "druckfertig", wenn sich der Übersetzer nicht innerhalb angemessener Frist nach Erhalt zu ihnen erklärt hat.
- 2.

Nimmt der Übersetzer, abweichend von seinem Originalmanuskript, Änderungen im fertigen Satz vor, hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten - berechnet nach dem Selbstkostenpreis des Verlags - insoweit zu tragen, als sie 10% der Satzkosten übersteigen.

## **§ 11 Urheberbenennung**

Der Verlag ist verpflichtet, den Übersetzer auch ohne dessen ausdrückliche Anweisung auf der Titelseite zu nennen. Bei Werbemaßnahmen für das Werk allein ist der Übersetzer ebenfalls zu nennen. Bei Lizenzausgaben hat der Verlag den Lizenznehmer zur Benennung des Übersetzters zu verpflichten.

## **§ 12 Rezensionen**

Der Verlag wird bei ihm eingehende Rezensionen des Werks innerhalb des ersten Jahres nach Erscheinen umgehend, danach in angemessenen Zeitabständen dem Übersetzer zur Kenntnis bringen.

## **§ 13 Freiexemplare**

1.  
Der Übersetzer erhält für seinen eigenen Bedarf \_\_\_\_\_ Freiexemplare. Bei der Herstellung von mehr als \_\_\_\_\_ Exemplaren erhält der Übersetzer \_\_\_\_\_ weitere Freiexemplare und bei der Herstellung von mehr als \_\_\_\_\_ Exemplaren \_\_\_\_\_ weitere Freiexemplare.

2.  
Darüber hinaus kann der Übersetzer Exemplare seines Werks mit einem Rabatt von \_\_\_\_ % vom Ladenpreis vom Verlag beziehen.

3.  
Sämtliche gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 übernommenen Exemplare dürfen nicht weiterverkauft werden.

## **§ 14 Verramschung, Makulierung**

1.  
Der Verlag kann das Werk verramschen, wenn der Verkauf in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren unter \_\_\_\_\_ Exemplaren pro Jahr gelegen hat. Am Erlös ist der Übersetzer mit \_\_\_\_% beteiligt, sofern bei regulärem Verkauf ein zusätzliches Honorar gemäß § 6 Abs. 2 zu zahlen gewesen wäre.

2.  
Erweist sich auch ein Absatz zum Ramschpreis als nicht durchführbar, kann der Verlag die Restauflage makulieren.

3.  
Der Verlag ist verpflichtet, den Übersetzer vor einer beabsichtigten Verramschung bzw. Makulierung zu informieren. Der Übersetzer hat das Recht, durch einseitige Erklärung die noch vorhandene Restauflage bei beabsichtigter Verramschung zum Ramschpreis abzüglich des Prozentsatzes seiner Beteiligung und bei beabsichtigter Makulierung unentgeltlich ab Lager zu übernehmen. Bei beabsichtigter Verramschung kann das Übernahmerecht nur bezüglich der gesamten noch vorhandenen Restauflage ausgeübt werden.

4.  
Das Recht des Übersetzters, im Falle der Verramschung oder Makulierung vom Vertrag zurückzutreten, richtet sich nach §§ 32 und 30 Verlagsgesetz.

5.  
Den Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 entgegenstehende Verpflichtungen des Verlags dem Inhaber der

Originalrechte gegenüber schränken diese Rechte und Pflichte ein, soweit der Verlag sie dem Übersetzer im Kollisionsfalle bekanntgibt.

**§ 15  
Schlußbestimmungen**

1.  
Soweit dieser Vertrag keine Regelungen enthält, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind alsdann verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher und juristischer Sinn dem der mangelhaften Bestimmung möglichst nahekommt.

2.  
Die Parteien erklären, Mitglieder/Wahnehmungsberechtigte folgender Verwertungsgesellschaften zu sein:

Der Verlag \_\_\_\_\_

Der Übersetzer \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 19\_\_

\_\_\_\_\_  
(Übersetzer ) (Verlag)